

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1948)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1948



Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Februar 1948.)

In der Volksabstimmung vom 8. Februar 1948 ist das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer verworfen worden. Aus den vor und nach der Abstimmung gefallenem Aeusserungen ist zu entnehmen, dass der Grund zur Verwerfung in der Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer lag.

Dem Volksentscheid muss Rechnung getragen werden. Andererseits muss das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung raschmöglichst dem Bernervolk wieder unterbreitet werden, da das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung seit 1. Januar 1948 in Kraft ist und der Kanton sich dieser Bundesaufgabe nicht entziehen kann. Die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern entspricht denn auch dem eindeutigen Willen des Bernervolkes, wie er in der Abstimmung vom 6. Juli 1947 zum Ausdruck kam. Da wir im Kanton Bern die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nur gesetzlich ordnen können, darf aus den erwähnten Gründen mit der neuen Unterbreitung des kantonalen Einführungsgesetzes nicht zugewartet werden.

Der Regelung durch das Einführungsgesetz bedürfen die Angelegenheiten organisatorischer Natur.

Es betrifft dies die Gegenstände des ersten bis und mit vierten Abschnittes, wie sie in dem dem Volke vorgelegten Einführungsgesetz festgelegt worden sind. An der Formulierung dieser Abschnitte ist nichts zu ändern.

Aus dem fünften Abschnitt «Finanzierung» sind einzig beizubehalten die Art. 29 und 30 betreffend Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden.

Ebenso bleiben sich gleich die Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die Frage der Beschaffung der erforderlichen Mittel für die durch den Staat an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leistenden Beiträge wird in einer besondern Gesetzesvorlage zu regeln sein und wird im vorliegenden Entwurf nicht mehr erwähnt.

Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Botschaft des Grossen Rates an das Volk, unter Abschnitt «A. Organisation» und «B. Finanzierung, soweit Ziff. I, Abs. 1 bis 4 (Grundsätze gemäss Art. 103 ff. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) betreffend.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Dr. Gafner.

Antrag des Regierungsrates

vom 13. Februar 1948.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

- I. Kantonale Ausgleichskasse:
- Art. 1.* Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.
1. Begründung. Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.
2. Obliegenheiten. *Art. 2.* Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
 2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
 3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.
- Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63, Abs. 4, AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.
3. Organisation. *Art. 3.* Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.
- Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

4. Geschäftsführung.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

II. Zweigstellen:
1. Allgemeines.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

2. In den Gemeinden.

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalkasse, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65, Abs. 3, AHVG).

3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe, angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

III. Deckung der Verwaltungskosten:

1. Ausgleichskasse.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69, Abs. 2, AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

2. Vergütung an die Zweigstellen. *Art. 9.* Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

IV. Aufsicht: *Art. 10.* Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

1. Allgemeines. *Art. 11.* Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden. *Art. 12.* Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

V. Verantwortlichkeit: *Art. 12.* Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

1. Schadenersatz. Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

2. Disziplinarische Verantwortlichkeit. *Art. 13.* Vorstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle

Revision; Kontrolle der Arbeitgeber. *Art. 14.* Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

I. Verwaltungsrechtspflege:
1. Kantonale Rekursbehörde.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

2. Beschwerden.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

3. Untersuchung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungs-massnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Art. 18. Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

4. Entscheidung.

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500.— auferlegt werden.

5. Kosten.

Art. 20. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

6. Allgemeine Bestimmungen.

II. Straf-
rechtspflege: *Art. 21.* Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.
2. Ordnungsverletzungen. *Art. 22.* Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

I. Auskunftspflicht:
1. amtliche; *Art. 23.* Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten; *Art. 24.* Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

3. dritter Personen. *Art. 25.* Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

II. Erlass von Beiträgen:
1. Übernahme durch die Gemeinden. *Art. 26.* Der in Art. 11, Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

2. Begutachtende Behörden. *Art. 27.* Die Erlassgesuche gemäss Art. 11, Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

III. Befreiung von der Stempelabgabe. *Art. 28.* Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

**Verteilung der Kosten zwischen Staat
und Gemeinden**

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die 1. Grundsatz. Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird 2. Gemeinde- berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft anteil. je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 31. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode. **Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.**

Art. 32. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. **Inkrafttreten und Vollziehung.**

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Art. 33. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2, AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen. **Uebergangsbestimmungen.**

Bern, den 13. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 10. Februar 1948.

**Nachkredite
für das Jahr 1947.****Der Grosse Rat des Kantons Bern**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis Ende 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

II. Gerichtsverwaltung.	Fr.
<i>I. 1. Bezirksverwaltung, Möblierung .</i>	11 000. —
Möblierung der neuen Richterämter in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6398 vom 12. November 1947.	
VI. Erziehungswesen.	
<i>D. 17. b. Hauswirtschaftliches Bildungswesen. Private Fortbildungsschulen und Kurse</i>	21 500. —
Ausserordentlicher Beitrag von Fr. 20 000. — an das Rechnungsdefizit 1947 des Haushaltungslehrerinnen-seminars am Fischerweg 3 in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6315 vom 7. November 1947.	
VIII. Armenwesen.	
<i>J. 2. Bekämpfung des Alkoholismus .</i>	30 000. —
Vermehrte Unterstützung von Organisationen, die sich direkt mit der Bekämpfung der Trunksucht befassen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1559 vom 18. März 1947.	
Uebertrag	62 500. —

Uebertrag Fr. 62 500.—

IX b. Gesundheitswesen.

A. 3. *Bureaunkosten der Sanitätsdirektion* 19 989.—

Kosten des Umzuges an die Metzgergasse 1, sowie Einrichtung des Direktionszimmers und der übrigen Bureau-räume, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6012 vom 24. Oktober 1947.

X a. Bauwesen.

D. 1. *Neu- und Umbauten* 90 700.—

a) Erweiterung und Neuinstallierung der Telephonzentrale im kant. Frauenspital, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6020 vom 24. Oktober 1947 20 000.—

b) Kosten der Verlegung des bisherigen Cartonageraumes des Seminars Hofwil in den Estrich zwecks Gewinnung von Platz für Schülerräume, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6203 vom 4. November 1947 . . . 18 000.—

c) Erstellung einer schalldichten Kammer an der Ohrenklinik des Inselspitals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6690 vom 28. November 1947 4 0 0.—

d) Einrichtung eines Polizeipostens im «Hotel des Halles» in Pruntrut und Durchführung der nötigen Bauarbeiten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6833 vom 5. Dezember 1947 30 000.—

e) Umänderung von 3 Räumen im Pharmazeutischen Institut, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6950 vom 12. Dezember 1947 18 700.—

Zusammen 90 700.—

Total Kategorie I 173 189.—

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

VI. Erziehungswesen.

B. 8. *Hochschule; Institute und Kliniken* Fr. 112 000.—

Einrichtung einer Tiefentherapieanlage im Röntgeninstitut, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3804 vom 1. Juli 1947.

Uebertrag 112 000.—

Uebertrag 112 000. —

VIII. Armenwesen.

<i>E. Bezirks- und Privat-Erziehungs-</i>	Fr.
<i>anstalten; Beiträge</i>	100 000. —

Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen für das Jahr 1947 an zehn private Erziehungsheime, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5858 vom 17. Oktober 1947.

Total Kategorie II	<u>212 000. —</u>
--------------------	-------------------

Zusammenzug.

Kategorie I, Kenntnisnahme	173 189. —
Kategorie II, Bewilligung	212 000. —
Total	<u>385 189. —</u>

Bern, den 10. Februar 1948.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates

vom 10. Februar 1948.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend die

**Aufnahme des Kirchenschreibers
in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten
und Arbeiter der Staatsverwaltung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

1. Der Kirchenschreiber der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hilfskasse vom 9. November 1920 in die Hilfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Kirchenschreiber sinn-gemässe Anwendung. Die an die Hilfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Synodalrat und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Feldmann.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 24. Februar 1948.

Einführungsgesetz

zum

**Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung.****Der Grosse Rat des Kantons Bern**

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.**Die Ausgleichskasse.**

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

I. Kantonale
Ausgleichs-
kasse:
1. Begrün-
dung.

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

2. Obliegen-
heiten.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63, Abs. 4, AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

3. Organisa-
tion.

4. Geschäftsführung. *Art. 4.* Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.
Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.
- II. Zweigstellen:
1. Allgemeines. *Art. 5.* Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.
Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.
Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.
Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.
2. In den Gemeinden. *Art. 6.* Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).
Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.
3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten. *Art. 7.* Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalkasse, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65, Abs. 3, AHVG).
Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe, angeschlossen werden.
Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.
- III. Deckung der Verwaltungskosten:
1. Ausgleichskasse. *Art. 8.* Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.
Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.
Vorbehalten bleibt Art. 69, Abs. 2, AHVG (Zuschüsse des Bundes).
Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

2. Vergütung an die Zweigstellen.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 10. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

IV. Aufsicht:

1. Allgemeines.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

V. Verantwortlichkeit:

1. Schadenersatz.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Art. 13. Vorstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

2. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Revision; Kontrolle der Arbeitgeber.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

- I. Verwaltungsrechtspflege:
1. Kantonale Rekursbehörde. *Art. 15.* Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.
2. Beschwerden. *Art. 16.* Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.
Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.
Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.
3. Untersuchung. *Art. 17.* Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.
Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungs-massnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.
Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.
Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.
4. Entscheidung. *Art. 18.* Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.
Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.
5. Kosten. *Art. 19.* Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500. — auferlegt werden.
6. Allgemeine Bestimmungen. *Art. 20.* Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

II. Strafrechtspflege:
1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

2. Ordnungsverletzungen.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

I. Auskunftspflicht:
1. amtliche;

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

3. dritter Personen.

Art. 26. Der in Art. 11, Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

II. Erlass von Beiträgen:
1. Übernahme durch die Gemeinden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11, Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

2. Begutachtende Behörden.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Fünfter Abschnitt.

**Verteilung der Kosten zwischen Staat
und Gemeinden**

1. Grundsatz. *Art. 29.* Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.
2. Gemeindeanteil. *Art. 30.* Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

- Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. *Art. 31.* Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:
h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.
- Inkrafttreten und Vollziehung. *Art. 32.* Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.
Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.
- Uebergangsbestimmungen. *Art. 33.* Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2, AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Bern, den 24. Februar 1948.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Vizepräsident:

H. Hofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 16. April 1948.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beiträge an die Kliniken des Inseospitals

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 24. Oktober 1899,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ab 1. Januar 1948 wird der Inselkorporation gestützt auf Art. 3, Abs. 3 des Vertrages vom 19. November 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation an den Unterhalt der seit 1924 mit einem Kostenaufwand von 6,2 Millionen Franken erstellten Klinikbauten ein jährlicher Beitrag von Fr. 62 000.— entrichtet. Der bisherige Beitrag von Fr. 10 750.— an den Unterhalt der vor 1923 errichteten Gebäulichkeiten wird weiterhin ausgerichtet.

2. Art. 11, Abs. 1 des obgenannten Vertrages wird wie folgt neu gefasst: «Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von Fr. 600 000.— im Jahr.»

Bern, den 16. April 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 20. Februar 1948.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer neuen Pfarrstelle
in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai
1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der französisch-reformierten Kirch-
gemeinde Biel wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und
Pflichten ihres Inhabers den in den betreffenden
Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleich-
gestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber
der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende Leistungen:
die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs-
und einer Holzentschädigung, entsprechend den
jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige
Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen
der französisch-reformierten Kirchgemeinde hin-
fällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu
geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu
besetzen.

Bern, den 20. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 19. November 1946.

Einführungsgesetz

über die

Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt.

Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung.

Art. 1. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegenschaft ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind, ist zuständig zum Entscheid über

A. Behörden.
a) Regierungsstatthalter.

- a)* die Unterstellung eines Heimwesens oder einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundesgesetz);
- b)* die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze (Art. 86, Bundesgesetz);
- c)* die Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Art. 218^{bis}, Obligationenrecht).

Art. 2. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b an den Regierungsrat, im Fall des lit. c an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

b) Rekursbehörde.

Die Weiterziehungsfrist beträgt 20 Tage.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann nötigenfalls Vertrauensleute und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt seinen Entscheid unter freier Würdigung der Verhältnisse.

B. Verfahren.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

C. Kosten. *Art. 4.* Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5. — bis 30. — bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

D. Grundbuchliche Behandlung. Ausnahme. *Art. 5.* Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf Liegenschaften, die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

E. Das Schätzungsverfahren. a) Die Schätzung. *Art. 6.* Der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften wird nach Massgabe des eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungsstatthalter die Schätzung und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungskommission.

Art. 7. Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Die Beteiligten sind befugt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem Grundbuchamt einzusehen.

b) Weiterziehung. *Art. 8.* Die Schätzung kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzureichen.

c) Kantonale Schätzungskommission. *Art. 9.* Die kantonale Schätzungskommission besteht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern.

Ein Mitglied der Kommission wird als Obmannstellvertreter bezeichnet; ausserdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Das Sekretariat führt ein Beamter der Landwirtschaftsdirektion.

d) Zustellung. *Art. 10.* Die oberinstanzlichen Entscheide werden den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem

Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Art. 11. Die rechtskräftige Schätzung wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften). ^{e)} Anmerkung im Grundbuch.

Art. 12. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Eigentümer (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz). ^{f)} Kosten.

Wird die Schätzung von der kantonalen Schätzungskommission bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

Art. 13. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2. — für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5. — bis Fr. 100. — nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

Art. 14. Ueber die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff. Zivilgesetzbuch). ^{F. Bäuerliches Erbrecht.}

In den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Moutier, Pruntrut, Oberhasli, Interlaken, Nieder- und Obersimmental, Saanen und Frutigen kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden; doch dürfen jene in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621^{quater}, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621^{quater}, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

2. Abschnitt.

Die Entschuldung.

Art. 15. Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet. ^{Tilgungskasse.}

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39 Abs. 2 Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt ge-

sondert Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Ueber die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

Mittel. *Art. 16.* Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geöffneten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40 Bundesgesetz.

Die Höhe der jährlichen Ueberweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

Aufhebung der Sicherungsmassnahmen. *Art. 17.* Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69 Abs. 3 und 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73 Bundesgesetz).

Loskauf titel. *Art. 18.* Die Loskauf titel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen.

Die Zinscoupons der Loskauf titel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen, sowie bei den Amtsschaffnereien eingelöst werden.

Eigentümerbeiträge. *Art. 19.* Die Eigentümer, deren Liegenschaft in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23 Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

Entscheid des Richters. *Art. 20.* Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid über:

a) den Bestand und die Höhe der Forderung, sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53 Bundesgesetz).

b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66 Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800. — beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

Art. 21. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere § 1 lit. f der Verordnung vom 6. Februar 1940 zum Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter. Inkrafttreten
und Vollzug.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

Bern, den 19. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

S. Michel.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 3./20./21. Oktober 1947.

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940**

über die

**Entschuldung landwirtschaftlicher
Heimwesen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes
vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung
landwirtschaftlicher Heimwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt.

**Allgemeine Massnahmen
zur Verhütung der Ueberschuldung.**

A. Behörden. *Art. 1.* Der Regierungsstatthalter des Amtsbe-
a) Regierungs- zirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegen-
statthalter. schaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen
sind, ist zuständig zum Entscheid über

- a)* die Unterstellung eines Heimwesens oder einer
Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die
Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen
sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundes-
gesetz);
- b)* die Bewilligung zur Ueberschreitung der Be-
lastungsgrenze (Art. 86, Bundesgesetz);
- c)* die Bewilligung landwirtschaftlicher Grund-
stücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern
(Art. 218^{bis}, Obligationenrecht).

b) Rekurs- *Art. 2.* Der Entscheid des Regierungsstatthalters
behörde. kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b an den
Regierungsrat, im Falle des lit. c an die Landwirt-
schaftsdirektion weitergezogen werden.

Die Weiterziehungsfrist beträgt 20 Tage.

B. Verfahren. *Art. 3.* Der Regierungsstatthalter kann den Be-
a) Ordent- richt der Gemeindebehörde einholen, Vertrauens-
liches Ver- leute und landwirtschaftliche Sachverständige bei-
fahren. ziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt
seinen Entscheid unter freier Würdigung der Ver-
hältnisse.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid oder dessen Aufhebung teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4. Liegenschaften, bei denen der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern festgesetzte amtliche Wert dem Ertragswert entspricht, können auf Begehren der Beteiligten (Eigentümer und Gläubiger, denen ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes zusteht) vom Grundbuchverwalter als dem Bundesgesetz unterstellt im Grundbuch angemerkt werden; zugleich veranlasst er die Schätzung beziehungsweise die Ermittlung des Zuschlages nach Massgabe der Art. 7 ff.

b) Vereinfachte Unterstellung.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Unterstellung gegeben sind, so übermittelt der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Art. 5. Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis 30.— bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

C. Kosten.

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Die Anmerkung der Unterstellung gemäss Art. 4, Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt kostenlos.

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf Liegenschaften die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

D. Grundbuchliche Behandlung. Ausnahme.

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

Art. 7. Der Schätzungswert entspricht dem Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % (Art. 6, Bundesgesetz).

E. Die Schätzung. a) Schätzungswert.

Als Ertragswert landwirtschaftlicher Liegenschaften gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern festgesetzte amtliche Wert.

Ein allfälliger Zuschlag wird von einem Mitglied der Schätzungskommission festgesetzt, das vom Regierungsstatthalter und im Falle von Art. 4 vom Grundbuchverwalter bezeichnet wird.

Art. 8. Auf Begehren der Beteiligten sowie in den Fällen einer Nachprüfung oder Neuschätzung (Art. 9, Bundesgesetz, Art. 38 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften) wird der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften nach Massgabe des

b) Schätzungsverfahren.

eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungstatthalter die Schätzung der Liegenschaft oder die Ermittlung des Zuschlages und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungskommission oder des mit der Ermittlung des Zuschlages beauftragten Mitgliedes.

e) Schätzungsprotokoll.

Art. 9. Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung vom 19. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Die Beteiligten sind berechtigt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem Grundbuchamt einzusehen.

d) Weiterziehung.

Art. 10. Die Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzureichen.

e) Zustellung

Art. 11. Die oberinstanzlichen Entscheide werden den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

f) Anmerkung im Grundbuch.

Art. 12. Die rechtskräftige Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

g) Kosten.

Art. 13. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Gesuchsteller; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesgesetzes (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 38 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Wird die Schätzung von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

Art. 14. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2.— für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

F. Bäuertliches Erbrecht.

Art. 15. Ueber die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder

Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff. Zivilgesetzbuch).

In den Gebieten des Oberlandes und des Jura, wo bisher die Realteilung üblich war, kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden. Die Uebernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften und sollen in der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen; ausserdem darf durch diese Teilung die wirtschaftliche Einheit eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes nicht zerstört, noch dessen rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden. Die einzelnen Grundstücke dürfen in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621^{quater}, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621^{quater}, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

2. Abschnitt.

Die Entschuldung.

Art. 16. Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet. Tilgungs-
kasse.

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39, Abs. 2, Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt gesondert Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Ueber die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

Art. 17. Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geöfneten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40, Bundesgesetz. Mittel.

Die Höhe der jährlichen Ueberweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

Aufhebung der Sicherungsmassnahmen. *Art. 18.* Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69, Abs. 3 und 70, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73, Bundesgesetz).

Loskauf titel. *Art. 19.* Die Loskauf titel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen.

Die Zinscoupons der Loskauf titel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen, sowie bei den Amtsschaffnereien eingelöst werden.

Eigentümerbeiträge. *Art. 20.* Die Eigentümer, deren Liegenschaft in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23, Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

Entscheid des Richters. *Art. 21.* Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid über:

- a) den Bestand und die Höhe der Forderung, sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53, Bundesgesetz);
- b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66, Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800.— beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

3. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Inkrafttreten und Vollzug. *Art. 22.* Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 31. Januar 1947 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 23. Bis zum Inkrafttreten der gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und des Dekretes vom 21. November 1945 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte festgesetzten amtlichen Werte erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen über die Ermittlung des Schätzwertes. ^{Uebergangs-}
^{bestimmung.}

Bern, den 3./21. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. Oktober 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

R. Keller.

Antrag des Regierungsrates

vom 19. Dezember 1947.

Dekret

betreffend die

Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abän- derung des Anwaltstarifes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung des Art. 23 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat, Art. 107, Ziffer 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und des Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Notare und Anwälte werden ermächtigt, auf den dekretsmässigen Gebühren einen Teuerungszuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 2. Das Dekret vom 28. November 1919/16. Mai 1928 über die Gebühren der Anwälte wird zudem wie folgt abgeändert:

1. Die Höchstgebühr für Gesuche um einstweilige Verfügungen gemäss § 9, lit. c des Dekretes wird festgesetzt auf Fr. 1000.—.

2. Die Höchstgebühren des § 16 des Dekretes werden festgesetzt:

in lit. a	auf Fr. 750.—
in lit. b	auf Fr. 1500.—
in lit. c	auf Fr. 750.—

Die Berechnung des Teuerungszuschlages auf diesen Gebühren gemäss § 1 des vorliegenden Dekretes bleibt vorbehalten.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 27. Januar 1948.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Bezirks Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Bezirk Stoffelsrüti wird von der Ein-
wohnergemeinde Jaberg abgetrennt und der Ein-
wohnergemeinde Noflen einverleibt.

Sämtliche bisher von der Gemeinde Jaberg für
das Gebiet von Stoffelsrüti besorgten Verwaltungs-
aufgaben gehen auf die Gemeinde Noflen über. Die
Schulgemeinde Noflen-Stoffelsrüti wird mit dem
Zeitpunkt der Abtrennung und Neuzuteilung dieses
Bezirks aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1948
in Kraft.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung
des Dekretes beauftragt.

Bern, den 27. Januar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 13. Februar 1948.

Dekret

über die

Aufhebung der Burgergemeinde Goldwil und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Burgergemeinde Goldwil wird gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der letztern und der Einwohnergemeinde Thun rückwirkend auf den 1. Januar 1948 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Burgergemeinde Goldwil auf die Einwohnergemeinde Thun über.

§ 2. Der Zinsertrag des Vermögens ist bestimmungsgemäss für die Schulkinder des Bezirks Goldwil zu verwenden.

§ 3. Die Burgerrödel und die Heimatscheine, sowie das übrige Archivmaterial sind der Einwohnergemeinde Thun abzuliefern.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekrets beauftragt.

Bern, den 13. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 20. Februar 1948.

Dekret

über die

**Aufhebung der Burgergemeinde Noflen
und Uebertragung des Vermögens an die Einwohner-
gemeinde Noflen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Burgergemeinde Noflen wird, gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der Versammlungen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Noflen, rückwirkend auf den 1. Januar 1945 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Burgergemeinde auf die Einwohnergemeinde über.

§ 2. Das Vermögen, sowie sein Zinsertrag sind der Armengutsverwaltung der Einwohnergemeinde Noflen zu überschreiben.

§ 3. Die Bürger von Noflen sind im Bürgerregister aufzutragen. Die Burgerrödel und die Heimatscheine, sowie das übrige Archivmaterial der aufgelösten Burgergemeinde Noflen werden im Archiv der Einwohnergemeinde Noflen aufbewahrt.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Bern, den 20. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

